

# Runderneuerung

## Neue Prospektordnung bringt zahlreiche Änderungen in der Praxis

Mit dem neuen Finanzdienstleistungsgesetz hat die Schweiz per 1. Januar 2020 ein neues Prospektregime nach dem Vorbild der EU eingeführt. **Von Dr. Wolfgang Müller, Dr. Reto Luthiger, Ülkü Cibik und Dr. Alexander Vogel**

Foto: © Gina Sanders – stock.adobe.com



**A**bgesehen von einigen Ausnahmen müssen Emittenten, die beabsichtigen, Finanzinstrumente auf dem Primär- oder Sekundärmarkt öffentlich anzubieten, ihre Prospekte vor der Veröffentlichung genehmigen lassen. Sollte der Prospekt auch an das Privatkundensegment gerichtet sein, muss er ein zusätzliches Basisinformationsblatt enthalten. Die inhaltlichen Anforderungen an beide Dokumente sind in der Verordnung detailliert festgelegt. Für den Übergang vom alten zum neuen Prospektregime bestehen Übergangsregelungen.

### Neues Prospektregime

Mit Ausnahme der Börsenkotierungen für kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte war das einzige Prospektregime, das in der Schweiz bis Ende 2019 gültig war, äußerst rudimentär und hatte einen Punkt-zu-Punkt-Ansatz, der nicht mehr den internationalen Standards entsprach. Mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), das am 1. Januar 2020 in Kraft trat, führte die Schweiz ein umfassendes und modernes Prospektregime analog dem EU-System ein. Zu Letzterem gehören eine Prospektverordnung und eine Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (kurz PRIIP-Verordnung). Neu werden auch in der Schweiz neben Aktien, Anleihen, strukturierten Produkten und kollektiven Kapitalanlagen alle Arten von Effekten (d.h. insbesondere Forderungspapiere und Derivate) erfasst.

Ein Prospekt muss erstellt und von einer zugelassenen Prospektprüfstelle im Voraus genehmigt werden, wenn sich dieser auf ein öffentliches Angebot (d.h. ein an die Allgemeinheit gerichtetes Angebot) von Effekten auf dem Primär- und neu auch auf dem Sekundärmarkt bezieht oder auf einen Antrag auf Zulassung von Effekten zum Handel an einem Handelsplatz (d.h. an einer Börse oder in einem multilateralen Handelssystem).

Es bestehen zahlreiche Ausnahmen von der Prospektspflicht. Insbesondere muss kein Prospekt veröffentlicht werden, wenn sich das öffentliche Angebot nur an professionelle Investoren gemäß FIDLEG oder an weniger als 500 Anleger (EU: 150 Anleger) richtet oder wenn ein Gesamtwert von 8 Mio. CHF (EU: 1 Mio. EUR), berechnet über zwölf Monate, nicht überschritten wird.

Die Verordnung über Finanzdienstleistungen (FIDLEV) stellt in ihren Anhängen verschiedene Prospektschemata mit der Mindeststruktur und den Mindestangaben für (a) Beteiligungspapiere, (b) Forderungspapiere (ohne Derivate), (c) Derivate, (d) Immobiliengesellschaften, (e) Investmentgesellschaften und (f) kollektive Kapitalanlagen zur Verfügung.

### Überprüfung des Prospekts

Prospekte müssen vor der Veröffentlichung einer Prospektprüfstelle zur Prüfung vorgelegt werden, wo sie auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit

geprüft werden. Bei Anleihen und strukturierten Produkten mit einer Laufzeit von 30 oder mehr Tagen kann der Prospekt auch nach der Veröffentlichung geprüft werden, sofern eine Bank oder ein Wertpapierhaus nachweisen kann, dass sie/es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Besitz der wichtigsten Informationen über den Emittenten und die Effekte war. Der Prospekt ist bei Produkten mit einer Laufzeit von 30 bis 89 Kalendertagen innerhalb von fünf Kalendertagen, bei Produkten mit einer Laufzeit von 90 bis 180 Kalendertagen innerhalb von zehn Kalendertagen und bei Produkten mit einer längeren Laufzeit innerhalb von 180 Kalendertagen zur Prüfung einzureichen.



#### ZU DEN AUTOREN

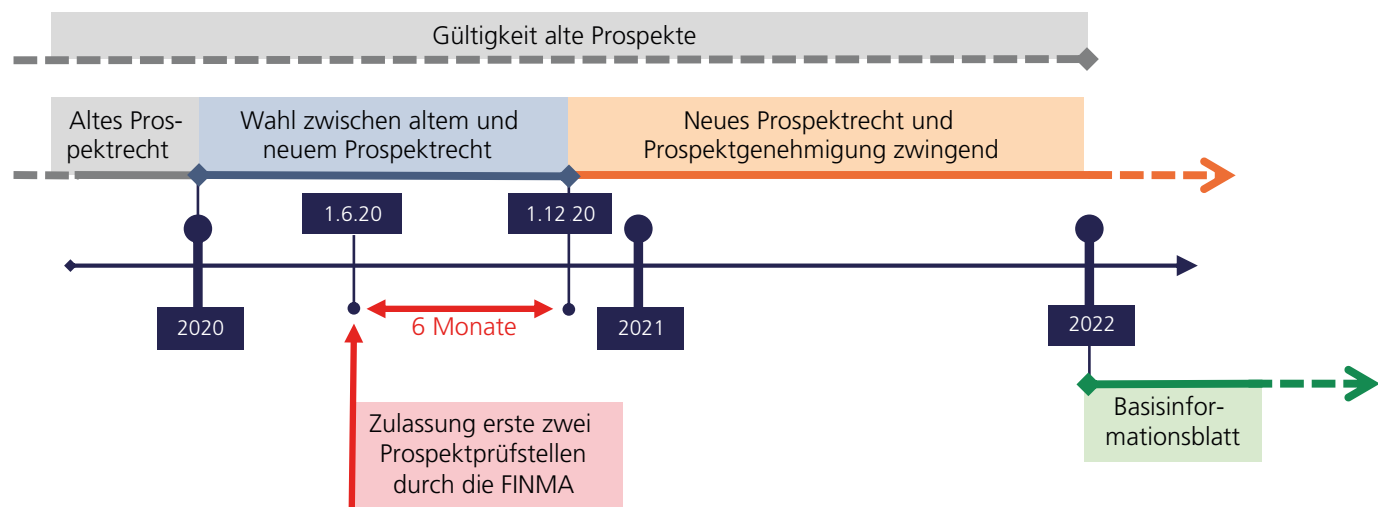
**Dr. Wolfgang Müller**, MBA (oben links), Rechtsanwalt und Partner, **Meyerlustenberger Lachenal AG**.

**Dr. Reto Luthiger** (oben rechts), Rechtsanwalt, **Meyerlustenberger Lachenal AG**.

**Ülkü Cibik** (unten links), Konsultantin, **Meyerlustenberger Lachenal AG**.

**Dr. Alexander Vogel**, LL.M. (unten rechts), Rechtsanwalt und Partner, **Meyerlustenberger Lachenal AG**.

Abb. 1: Übergang vom alten auf das neue schweizerische Prospektregime



Quelle: Meyerlustenberger Lachenal AG

Der Prospekt muss bei der Prospektprüfstelle hinterlegt werden, die ihn genehmigt hat. Die genehmigten Prospekte werden in der Regel auf der Website der jeweiligen Prospektprüfstelle veröffentlicht und sind dementsprechend für jedermann zugänglich. Bisher hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) zwei Prospektprüfstellen genehmigt: die BX Swiss AG ([www.regservices.ch](http://www.regservices.ch)) und die SIX Exchange Regulation AG ([www.ser-ag.com](http://www.ser-ag.com)).

Prospekte für Angebotsprogramme können auch in Form eines Basisprospekts mit den entsprechenden endgültigen Bedingungen für jedes öffentliche Angebot veröffentlicht werden; sie können aus mehreren Einzeldokumenten (Registrierungsformular, Effektenbeschreibung und Zusammenfassung) bestehen und Verweise auf früher oder parallel veröffentlichte Dokumente enthalten. Schließlich muss ein Prospekt eine standardisierte Zusammenfassung enthalten, damit seine Vergleichbarkeit gewährleistet ist. Prospekte sind ab dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung durch die Prospektprüfstelle zwölf Monate gültig (unter dem alten Regime waren Prospekte theoretisch unbegrenzt gültig).

Die Prospektprüfstellen müssen sich untereinander abstimmen im Hinblick auf die Anerkennung von ausländischen Rechtsordnungen und Behörden, deren Prospekte in der Schweiz als automatisch genehmigt gelten. Gegenwärtig sind dies die EU- und EWR-Mitgliedstaaten sowie Australien, die USA und das Vereinigte

Königreich (UK). Solche anerkannten und automatisch genehmigten ausländischen Prospekte müssen auch bei einer schweizerischen Prospektprüfstelle hinterlegt und mit dem Entscheid der betreffenden ausländischen Prospektprüfstelle versehen werden.

### Neues Basisinformationsblatt

In Fällen, in denen ein Finanzinstrument auch Privatkunden angeboten werden soll, muss ein standardisiertes und leicht verständliches Basisinformationsblatt herausgegeben werden. Dieses soll sich an den europäischen PRIIP-Regularien und am Key Information Document (KID) orientieren, das aus dem Bereich der kollektiven Kapitalanlagen bereits bekannt ist. Dies ist nicht notwendig, wenn (a) die Finanzinstrumente von Privatkunden ausschließlich im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags erworben werden können oder (b) es sich bei den Effekten um Aktien (einschließlich vergleichbarer Finanzinstrumente wie z.B. Partizipations-scheine) oder Forderungspapiere ohne derivativen Charakter handelt. Das Basisinformationsblatt wird somit vor allem für strukturierte Produkte, Derivate und kollektive Kapitalanlagen verwendet.

Form, Struktur und Inhalt des Basisinformationsblatts werden von der FIDLEG in Anhang 9 weitgehend festgelegt. Es sind jedoch spezifische Angaben über die Art des Produkts, sein Risikoprofil, die Kosten, die Mindesthaltedauer und die vorzeitige Kündigung zu machen.

Basisinformationsblätter, die in Übereinstimmung mit der europäischen PRIIP-Verordnung und der delegierten Verordnung 2017/653 erstellt wurden, werden in der Schweiz als gleichwertig anerkannt und können daher anstelle des schweizerischen Basisinformationsblatts gemäß FIDLEG verwendet werden.

### Übergangsregelung

Das neue Prospektregime trat am 1. Januar 2020 in Kraft und kann seither auf freiwilliger Basis als Alternative zum noch gültigen alten Prospektregime gemäß Obligationenrecht, Kollektivanlagengesetz und Kotierungsreglement der Börsen verwendet werden. Eine Prospektprüfung ist seit dem 1. Juni 2020, dem Datum des Inkrafttretens der Genehmigung der ersten Prospektprüfstellen durch die FINMA, möglich. Die Übergangsfrist endet sechs Monate nach diesem Datum, am 1. Dezember 2020, und die Anwendung des neuen Prospektregimes wird für öffentliche Angebote, die ab diesem Datum lanciert werden, obligatorisch sein. Prospekte, die unter dem alten Regime erstellt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis spätestens 31. Dezember 2021.

Die Veröffentlichung eines Basisinformationsblatts wird ab dem 1. Januar 2022 obligatorisch sein, wenngleich das Basisinformationsblatt bereits als Alternative zu einem vereinfachten Prospekt für strukturierte Produkte, Immobilienfonds, Effektenfonds sowie übrige Fonds für traditionelle Anlagen verwendet werden kann.